

FO-295	Formular	 Seite 1 von 2
Version: B Gültig ab: 01.01.2022	<b>ERZEUGERERKLÄRUNG</b>	

### Anlieferung von Sperrmüll / Altholz aus Privathaushalten durch beauftragte Dritte

Die Erzeugererklärung ist bei Übergabe der Abfälle an den beauftragten Dritten auszufüllen und diesem zu übergeben.

**Diese muss bei der Anlieferung an der Anlage / Waage abgegeben werden!**

Die Anlieferung ist nur einmal pro Tag unter Vorlage der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erzeugererklärung **im Original** und nur für haushaltsübliche sperrige Gegenstände und Mengen (bis zu max. 4 cbm) möglich.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite des Formulars.

Angaben zum Abfallerzeuger / Herkunft des Sperrmülls / Altholzes:	
Name	
Straße / Hausnr.	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum Eigentümer / Hausverwaltung:	
Name	
Straße / Hausnr.	
PLZ, Ort:	
Kundennummer*:	5.

\* Diese finden Sie auf dem Gebührenbescheid

Ich habe folgendes Unternehmen mit der Anlieferung von

**Sperrmüll\*\*** und/oder  **Altholz\*\*** bis zu einer Gesamtmenge von max. 4 cbm  
 bei der AVR Anlage\*\*  **Wiesloch**  **Sinsheim**  **Ketsch**  **Hirschberg**  
 beauftragt.

\*\* Zutreffendes bitte ankreuzen

Angaben zum Beauftragten Dritten (Transporteur):	
Firmenname:	
Ansprechpartner:	
Straße / Hausnr.	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

<b>Tag der Anlieferung:</b>	<b>KFZ-Kennzeichen:</b>
-----------------------------	-------------------------

Ort, Datum

Unterschrift Abfallerzeuger

FO-295	Formular	 Seite 2 von 2
Version: B Gültig ab: 01.01.2022	<b>ERZEUGERERKLÄRUNG</b>	

## Wichtige Hinweise

An die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Abfallerzeuger können pro Tag bis zu max. 4 cbm Sperrmüll und/oder Altholz bei den zugelassenen Abfallanlagen anliefern. Bei gleichzeitiger Anlieferung beider Fraktionen sind die Abfälle getrennt zu halten. Hierfür werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

Sie dürfen sich dazu auch Dritter bedienen. Bei der Anlieferung ist ein Nachweis (Erzeugererklärung) über die Herkunft der Abfälle zu führen.

**Bei einer Anlieferung von größeren Mengen als 4 cbm sowie bei gemischten Anlieferungen wird die gesamte Anlieferungsmenge gebührenpflichtig und nach Verwiegung zum festgelegten Gebührensatz von 138,30 €/t<sup>\*\*\*</sup> berechnet.**

Für die genannten Abfallarten gelten folgende Definitionen<sup>\*\*\*</sup>:

### § 6 (5) Abfallwirtschaftssatzung für den Rhein-Neckar-Kreis

Sperrmüll sind solche Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die jeweils auf dem an die öffentliche Entsorgung angeschlossenen Grundstück für die regelmäßige Abfuhr zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere Altholz, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott.

### § 6 (14) Abfallwirtschaftssatzung für den Rhein-Neckar-Kreis

Altholz ist das Holz, das nach der Altholzverordnung (AltholzV) den Kategorien A I – III zugeordnet ist. Kein Altholz im Sinne dieser Satzung ist die Altholzkategorie A IV.

<sup>\*\*\*</sup> Abfallwirtschaftssatzung für den Rhein-Neckar-Kreis vom 14.12.2021 – gültig ab 01.01.2022